

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat sich in der Sitzung vom 17. November 2017 folgende Geschäftsordnung gegeben:

GESCHÄFTSORDNUNG

Die von den Bürgern der Stadt gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 11 a HGO).

I. Durchführung und Aufgaben der Eröffnungssitzung

§ 1

Eröffnungssitzung

Es wird auf die §§ 56, 57 HGO sowie § 26 KWG verwiesen.

II. Stadtverordnete und Fraktionen

§ 2

Unabhängigkeit/Sicherung der Mandatsausübung

Es wird auf die §§ 35, 35a HGO verwiesen.

§ 3

Verschwiegenheit

Es wird auf die §§ 24 und 86 Abs. 5 verwiesen. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gilt § 24a HGO.

§ 4

Anzeigepflicht

Es wird auf § 26 a HGO verwiesen.

§ 5

Widerstreit der Interessen

Es wird auf § 25 HGO verwiesen.

§ 6

Fraktionen

Es wird auf § 36a HGO verwiesen. Neben den dort in Abs. 2 aufgezählten Angaben sind auch die Auflösung einer Fraktion oder Veränderungen in einer Fraktion dem Stadtverordnetenvorsteher und von diesem dem Magistrat mitzuteilen.

§ 7

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

1. Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
2. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher, bei Ausschusssitzungen dem Vorsitzenden des Ausschusses, anzuzeigen, sofern im Ausschuss nicht eine Stellvertretung sichergestellt wird.
3. Stadtverordnete, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung, spätestens jedoch vor dem Verlassen der Sitzung an.

III. Vorstand

§ 8

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher und seinen Stellvertretern, sowie einem Vertreter jeder Fraktion

§ 9

Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers

1. Der Stadtverordnetenvorsteher führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie nach außen. Er hat die Würde und die Rechte der Stadtverordnetenversammlung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern, insbesondere die Verhandlungsführung gerecht und unparteiisch zu gestalten; er übt das Hausrecht aus.
2. Der Stadtverordnetenvorsteher setzt im Benehmen mit dem Magistrat die Tagesordnung, den Ort und den Zeitpunkt der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung fest.
3. Der Stadtverordnetenvorsteher ist berechtigt, auf besonderen Wunsch des Antragstellers zur Beschleunigung des Geschäftsganges, Anträge und Anfragen direkt an die Ausschüsse oder den Magistrat zur Beratung zu überweisen.
4. Anträge und Anfragen sowie direkt in die Ausschüsse eingebrachte Magistratsvorlagen werden unverzüglich nach Eingang, auf elektronischem Weg den Magistratsmitgliedern und den Stadtverordneten zur Information übersandt.

§ 10

Stellvertretung

Der Stadtverordnetenvorsteher wird durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Eine verbindliche Vertretungsfolge wird nicht vorgeschrieben.

§ 11

Aufgaben des Stadtverordnetenvorstandes

1. Der Stadtverordnetenvorstand regelt alle Angelegenheiten, die den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung betreffen, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtverordnetenvorstehers fallen.
2. Der Stadtverordnetenvorstand berät in den Angelegenheiten, die ihm durch die Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übertragen sind.

§ 12

Einberufung des Stadtverordnetenvorstandes

1. Der Stadtverordnetenvorstand ist vom Stadtverordnetenvorsteher in der Regel 1 Stunde vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Hinzuladung des Bürgermeisters und des Ersten Stadtrates einzuberufen. Eine schriftliche Einladung erfolgt nur bei Sitzungen, die außerhalb von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder in einem abweichenden zeitlichen Abstand zur Sitzung erfolgen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder, eine Fraktion, der Magistrat oder der Bürgermeister verlangen.
2. Der Stadtverordnetenvorsteher kann den Stadtverordnetenvorstand jederzeit - auch während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung - einberufen. In diesem Fall wird die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen.

**IV. Teilnahme des Magistrats
Überwachung seiner Geschäftsführung**

§ 13

Mitwirkung in der Sitzung/Übersendung von Magistratsprotokollen

1. Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Das Nähere regelt § 59 HGO.
2. Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten des § 50 Abs. 2 HGO erfolgt die Überwachung der Stadtverwaltung und der Geschäftsführung des Magistrats dadurch, dass dem Stadtverordnetenvorsteher und den Fraktionsvorsitzenden zum gleichen Zeitpunkt wie den Magistratsmitgliedern die Tagesordnung und die Ergebnismünderschriften der Magistratssitzungen übersandt werden.

V. Einberufung von Sitzungen

§ 14

Einberufung/Tagesordnung

1. Die Einberufung der Sitzung erfolgt nach den Regelungen des § 56 HGO. Anträge und Vorlagen, die früher als 11 Tage vor einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingegangen sind, müssen auf deren Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende Anträge und Vorlagen werden regelmäßig auf die Tagesordnung der

folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt oder dass 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten ihrer Behandlung zustimmt.

2. Die Tagesordnungspunkte sind so zu ordnen, wie es Wichtigkeit, Sachzusammenhang und die Erfordernisse ökonomischer Zeiteinteilung für den Sitzungsablauf gebieten. Mündliche Anfragen (kleine Anfragen gemäß § 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung) sind an den Beginn der Sitzung zu stellen. Die Dauer der Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt werden. Danach werden in der Regel die Berichte der Ausschüsse und Kommissionen, dann die Anfragen und Anträge der Fraktionen behandelt, danach die Vorlagen des Magistrates bzw. des Bürgermeisters. Innerhalb dieser Gruppen sollen sie nach dem Zeitpunkt des Einganges sortiert werden.
3. Vor dem Beginn der Sitzung legt der Stadtverordnetenvorsteher in Absprache mit dem Stadtverordnetenvorstand fest, welche Tagesordnungspunkte ohne Aussprache behandelt werden sollen.

§ 15

Form und Frist der Einberufung

Form und Frist der Einladung ergeben sich aus § 58 HGO. Die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten sind den Stadtverordneten vollständig zu übersenden. In begründeten Ausnahmefällen können fehlende Vorlagen bis spätestens 4 Tage vor der Sitzung, rechtzeitig vor den Fraktionssitzungen, nachgereicht werden. Sie sind allen Stadtverordneten per E-Mail zusammen mit der Begründung für die Verspätung zu schicken. Liegen die fehlenden Vorlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, werden die betreffenden Tagesordnungspunkte in die nächste Sitzung verschoben.

Bei Vorlagen nach § 58 Abs. 2 HGO ist die Eilbedürftigkeit schriftlich zu begründen.

VI. Verlauf der Sitzungen

§ 16

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

1. Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorstand die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist der Stadtverordnetenvorsteher den Sitzplatz zu.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in der Regel freitags um 20:00 Uhr im Sitzungssaal im historischen Rathaus statt. Sie werden in der Regel um 23:00 Uhr beendet. Die im Gange befindliche Beratung einer Angelegenheit wird jedoch zu Ende geführt. Nicht mehr behandelte Beratungsgegenstände werden vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung übernommen.
3. Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur durch die Verwaltung für die Erstellung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des/der Stadtverordnetenvorstehers/-

vorsteherin. Wenn einzelne Stadtverordnete widersprechen, darf die Einwilligung nur bei Fällen besonderer über die Stadt hinausreichender Bedeutung gegeben werden.

4. Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 17 Hausrecht

1. Der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen oder den zugehörigen Nebenräumen aufhalten. Er kann gegen sämtliche den Sitzungsverlauf störenden Personen vorgehen.
2. Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen, er kann sie auch durch Erklärung zur Niederschrift schließen.
3. Wer durch ungebührliches oder wiederholt ordnungswidriges Verhalten die Sitzung stört kann vom Stadtverordnetenvorsteher ermahnt und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Bei störenden Stadtverordneten kann der Stadtverordnetenvorsteher nach § 60 Abs. 2 HGO einen Ausschluss von bis zu drei Sitzungstagen verfügen. Für das weitere Verfahren wird auf § 60 Abs. 2 HGO verwiesen.

§ 18 Öffentlichkeit

1. Es wird auf § 52 HGO verwiesen.
2. Wenn Angelegenheiten eines Stadtteils von der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, kann auf besonderen Beschluss des betreffenden Gremiums ein Mitglied des zuständigen Ortsbeirates an der Sitzung teilnehmen. Ein entsprechender Wunsch ist dem/der Vorsitzenden des Gremiums vor Beginn der Beratung der Angelegenheit mitzuteilen.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Es wird auf § 53 HGO verwiesen. In Fällen des § 53 Abs. 2 beträgt die Ladungsfrist mindestens einen Tag, die Ladung kann bereits mit der zur ersten Sitzung verbunden werden.

§ 20 Abstimmung

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2. Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist; sie ist insbesondere notwendig
 1. bei Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihrer Änderungen (§ 6 Abs. 2 HGO),
 2. bei der Entscheidung über die Aufnahme von Angelegenheiten auf die Tagesordnung, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind (§ 58 Abs. 2 HGO);
 3. bei Erzwingung eines Dienststrafverfahrens gegen den Bürgermeister oder die Stadträte (§ 75 HGO),
 4. bei vorzeitiger Abberufung hauptamtlicher Stadträte (§ 76 HGO);
 5. bei vorzeitiger Abberufung des Stadtverordnetenvorstehers oder seiner Stellvertreter (§ 57 Abs. 2 HGO)
 6. bei vorzeitiger Abwahl des Bürgermeisters (§ 76 Abs. 4 HGO).
3. Einer wiederholten Abstimmung bedarf es
 1. bei Beschlüssen, denen der Bürgermeister oder der Magistrat gemäß § 63 HGO widersprochen hat;
 2. bei Beschlüssen über die Abberufung hauptamtlicher Stadträte (§ 76 HGO).

§ 21

Form der Abstimmung

1. Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist (§§ 40, 55 HGO).
2. Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des zur Abstimmung gestellten Antrages feststellt. Bei konkurrierenden Anträgen entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung, er soll den in der Sache weitestgehenden Antrag zuerst zur Abstimmung stellen.
3. Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Frage so, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen fasst. Die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
4. Offene Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag wird namentlich abgestimmt. Der Stadtverordnetenvorsteher befragt dann jeden Stadtverordneten nach seiner Stimmabgabe, der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Niederschrift. Unberührt bleibt das Recht jedes Stadtverordneten, sein Abstimmungsverhalten namentlich in der Niederschrift aufgenommen zu bekommen.
5. Das Ergebnis ist sofort durch den Stadtverordnetenvorsteher bekanntzugeben.
6. Wird die Richtigkeit sofort angezweifelt, so ist die Abstimmung im Anschluss zu wiederholen. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist das Bezweifeln der Richtigkeit nicht mehr zulässig.

§ 22 Wahlen

1. Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO.
2. Wahlleiter ist der Stadtverordnetenvorsteher oder einer seiner Vertreter. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Der Wahlleiter und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten und durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln, der Schriftführer kann als Hilfskraft hinzugezogen werden. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.
4. Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in der Sitzungsniederschrift (§ 30) festzuhalten.

§ 23 Anträge

1. Anträge, die in der Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden sind, können von Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, von einzelnen Stadtverordneten sowie dem Bürgermeister gestellt werden.

Ortsbeiräte können Anträge zu Gegenständen einbringen, die ihren Stadtteil betreffen. Antragsrecht hat auch der Ausländerbeirat zu Angelegenheiten der ausländischen Einwohner. Antragsrecht hat der Kinder- und Jugendbeirat für die Angelegenheit seiner Wahlberechtigten.

Der Magistrat bringt im Rahmen seiner Verpflichtung zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung Vorlagen gem. § 9 ein. Er kann seine Vorlagen direkt in die zuständigen Ausschüsse einbringen.
2. Anträge und Vorlagen können nur zu Beratungsgegenständen eingebracht werden, für deren Erledigung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Sie müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben, sofern es sich nicht um Entschließungsanträge handelt.
3. Alle Anträge und Vorlagen sind grundsätzlich schriftlich und mit Beschlussvorschlag und Begründung beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Eine Übermittlung mit Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend, eine Unterzeichnung ist dann nicht erforderlich.
4. Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der/die Stadtverordnetenvorsteher/-vorsteherin diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.

5. Während der Sitzung können Anträge und Fragen zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/-vorsteherin kann verlangen, dass Anträge schriftlich vorgelegt werden.
6. Anträge für Ehrungen nach § 5 der Hauptsatzung sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Sie sollen vom Stadtverordnetenvorstand beraten werden, bevor sie auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt werden.
7. Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
8. Ein Antrag nach Abs. 7 ist ausnahmsweise vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind oder sich geändert haben. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird die Zulassung abgelehnt, kann dagegen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 24 Änderungsanträge

1. Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen Regelungsgegenstand aufzuheben.
2. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den Stadtverordnetenvorsteher bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher deren Reihenfolge.
3. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird, es sei denn, dass der Steller des ursprünglichen Antrages den Änderungsantrag übernimmt.

§ 25 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung beziehen.
2. Die Stadtverordneten sind berechtigt, sich zu jeder Zeit während der Sitzung mit Anträgen zur Geschäftsordnung zu Wort zu melden. Die Meldung erfolgt durch das Heben beider Hände. Das Wort zur Geschäftsordnung wird sofort erteilt, nachdem der Redner seine Ausführungen beendet hat.
3. Nachdem der Antrag zur Geschäftsordnung gestellt worden ist, hat der Stadtverordnetenvorsteher unmittelbar das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal das Wort erteilt werden. Für die Begründung eines Antrages zur Geschäftsordnung und für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

4. Der Stadtverordnetenvorsteher lässt unmittelbar nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Wenn keine Gegenrede erfolgt, gilt der Geschäftsordnungsantrag als einstimmig angenommen.
5. Ein Antrag auf Verweisung ist gleichzeitig ein Antrag auf Schluss der Rednerliste. Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss, einen Ortsbeirat oder den Magistrat, so ist damit die Beratung des Tagesordnungspunktes geschlossen.

§ 26

Zurücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller mit Zustimmung der Stadtverordneten, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden. Damit bleibt der Sachverhalt jedoch auf der Tagesordnung, es können Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt werden, über diese erfolgt eine Abstimmung.

§ 27

Anfragen der Fraktionen oder Stadtverordneten, Bürgeranfragen

1. Anfragen an den Magistrat und an den Stadtverordnetenvorsteher sollen nur Angelegenheiten von allgemeinem Interesse für die Bürgerschaft betreffen, sie können von Stadtverordneten oder von den Fraktionen gestellt werden.
2. Anfragen, die eine umfassende Stellungnahme zum Ziel haben (große Anfragen), sind 11 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden. Eine Aussprache über den Gegenstand der Anfrage ist möglich, sofern dies beim Stellen der Anfrage oder spätestens vor Beginn der Sitzung beim Stadtverordnetenvorsteher beantragt wird.
3. Anfragen, zu deren Beantwortung eine kurze Auskunft genügt (kleine Anfrage), können in der Fragestunde zu Beginn der Stadtverordnetenversammlung formlos gestellt werden. Eine Aussprache findet grundsätzlich nicht statt.
4. Schriftliche Anfragen aus der Bevölkerung, die spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung eingegangen sind, werden vor Eröffnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat nach Möglichkeit mündlich, sonst schriftlich beantwortet. Schriftliche Antworten werden vom Büro für Organarbeit dem Fragesteller und den Stadtverordneten übersandt.

§ 28

Beratung

1. Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.
2. Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem/der Antragstellerin das Wort zu erteilen.
3. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er das Wort nach seinem Ermessen.

4. Der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Sachausssprache beteiligen, so übergibt er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter.
5. Jeder Stadtverordnete sollte zu einem Antrag nur einmal sprechen. Der Stadtverordnetenvorsteher kann Ausnahmen zulassen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
6. Der Stadtverordnetenvorsteher achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Muss ein Redner wiederholt ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, so kann der Stadtverordnetenvorsteher ihm das Wort entziehen.
7. Der Stadtverordnetenvorsteher kann das Wort entziehen, wenn es eigenmächtig ergriffen wurde.
8. Die Redezeit je Stadtverordnetem beträgt 5 Minuten je Tagesordnungspunkt. Hierzu zählen nicht die Einbringung der Vorlage, Geschäftsordnungsanträge und Widerreden gegen Geschäftsordnungsanträge.

§ 29 Schluss der Rednerliste

1. Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen, es sei denn, dass er bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte.
2. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so gibt der Stadtverordnetenvorsteher die ihm noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 25 Abs. 3 und 4. Die vorliegenden Wortmeldungen sind in jedem Falle noch zu berücksichtigen.

§ 29a Persönliche Erklärungen

1. Persönliche Erklärungen sind dem Stadtverordnetenvorsteher vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Sachberatung von Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung nicht erneut aufgreifen.
2. Die Redezeit für persönliche Erklärungen soll drei Minuten nicht überschreiten. Eine Erwiderung oder eine Aussprache findet nicht statt.

§ 30 Niederschrift (§ 61 HGO)

1. Bezüglich des Inhaltes der Niederschrift wird auf § 61 Abs. 1 und 2 HGO verwiesen.
3. Die Niederschrift sollte innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung angefertigt und unterschrieben sein. Sie ist sodann im Sitzungsdienstprogramm im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Auf diese Einstellung sind die Stadtverordneten elektronisch hinzuweisen.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis spätestens zum Beginn der nächsten Sitzung nach Zugang der Niederschrift beim Stadt-

verordnetenvorsteher erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

5. Zur Unterstützung des Schriftführers wird über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Tonbandaufzeichnung gefertigt. Sie ist bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 4 und bei Einwendungen bis zu deren Unanfechtbarkeit aufzubewahren und kann bei Bedenken über die Richtigkeit der Niederschrift auf Antrag von jedem Stadtverordneten in der Stadtverwaltung im Beisein des Schriftführers abgehört werden. Die Tonbandaufzeichnungen dürfen nur mit Einwilligung des Redners zu anderen Zwecken als zur Anfertigung der Niederschrift verwendet werden.
6. Nach Genehmigung wird eine Ergebnisniederschrift im Internet zur Einsicht für jedermann bereitgestellt. Diese enthält für die Sitzung die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, die Beschlussvorschläge (Anträge) sowie die Abstimmungsergebnisse. § 48 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30 a Ratsinformationssystem

Im Sitzungsdienstprogramm werden alle Einladungen, Vorlagen, Protokolle und Stellungnahmen eingestellt, die in den jeweiligen Gremien schriftlich eingebracht und beraten werden.

VII. Ausschüsse

§ 31 Aufgaben der Ausschüsse (§§ 50, 62 HGO)

1. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind erforderlichenfalls durch Ausschüsse vorzubereiten. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden, ihre Stellvertreter oder dazu besonders bestimmte Mitglieder haben der Gemeindevertretung über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag zu berichten.
2. Im Bereich der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung werden die Aufgabengebiete der Ausschüsse folgendermaßen gegeneinander abgegrenzt:

1. Haupt- und Finanzausschuss

dieser ist zuständig für:

- Beschwerden / Petitionen
- Gebühren- und Beitragssatzungen
- Haushaltswesen (Ergebnis-, Finanz- und Investitionsplanung, Konsolidierung, Stellenplan)
- Wirtschaftliche Eigenbetriebe – Gebäudewirtschaft und Stadtwerke (Jahresbericht, Wirtschaftsplanung)
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Zuschüssen und Spenden im Rahmen der HH-Beratung

- Angelegenheiten der Geldforderungen
- Anhörung gemäß § 6 der Haushaltssatzung
- /Niederschlagungen/Stundungen/Erlasse
- Wirtschaftsförderung
- Erwerb, Tausch oder Veräußerung von Grundstücken
- Investoren / Investitionsvorhaben jeglicher Art
- Rechtsstreitigkeiten (Streitwert über 15.000 € - Vergleiche)
- Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen (in Absprache mit Ortsbeiräten)
- Brandschutz
- Eingaben nach § 45 der GO

2. Bau- und Planungsausschuss

dieser ist zuständig für:

- Sicherung und Schutz einer menschenwürdigen Umwelt
- Klimaschutz
- Energiewirtschaft (Strom, Gas, Wasser, „neue Energien“), Energieplanung und -entwicklung
- Stadtentwicklung
- Bauleitplanung
- Städtebauliche Gesamtplanung
- Begleitung von Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Erschließungen, Straßensanierungen
- Stadt- und Verkehrsplanung
- Baugenehmigungsverfahren
- Denkmalschutz
- Pflege des Stadt- und Dorfbildes (Altstadtpflege und Dorferneuerung)
- Entwässerung
- Abfallentsorgung
- Grünflächen – Friedhofswesen
- Waldwirtschaft
- Bäder

3. Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales

dieser ist zuständig für:

- Kindertagesstätten und andere Betreuungsformen
- Kinderspielplätze
- Pflege und Förderung des Sportes
- Förderung des kulturellen Lebens, Grundsätze des kulturellen Veranstaltungsprogrammes (Musik- und Kunstschule, Museen, Stadtbücherei etc.)
- Märkte und Messen
- Tourismusförderung (Touristik GmbH)
- Anliegen/Teilhabe von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben,
- Integration
- Soziale Belange
- Frauenförderung
- Angelegenheiten der Senioren

- Demographischer Wandel
 - Angelegenheiten der Jugend und Jugendförderung
 - Modellprojekt Familienstadt mit Zukunft
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagements
 - Städtepartnerschaft
 - Vereinsförderung
3. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus zehn Mitgliedern.
 4. Die Fachausschüsse beraten außerdem für ihren Aufgabenbereich den Erlass von Satzungen und Beitrags- und Gebührenordnungen. Sie sind für ihr Aufgabengebiet mitberatend bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zuständig.
 5. Die Stadtverordnetenversammlung kann besondere Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Akteneinsicht gemäß § 50 (2) HGO bilden. Sonderausschüsse bleiben so lange bestehen, bis die Ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllt ist. Sämtliche Ausschüsse enden mit dem Ende der Mandatsperiode.
 6. Die Stadtverordnetenversammlung kann, soweit sie nicht gemäß § 51 HGO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen

§ 32 Konstituierung der Ausschüsse

1. Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden.
2. Werden mehrere Ausschüsse gebildet, so schlagen die Fraktionen für die Anzahl von Ausschüssen, die ihrer Stärke entspricht, den Ausschussvorsitzenden bzw. den Stellvertreter vor. Der Zugriff auf die Vorsitze erfolgt entsprechend dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann die von ihr gebildeten Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.
4. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem/ Stadtverordnetenvorsteher und gegenüber dem Ausschussvorsitzenden schriftlich zu erklären.
5. Ist der zu konstituierende Ausschuss ein Akteneinsichtsausschuss, so wird folgendes festgelegt:

Dem Ausschuss werden spätestens eine Woche nach Konstituierung alle verlangten Akten vollständig zur Verfügung gestellt. Die Blätter in den Akten müssen fortlaufend durchnummeriert sein.

Für die Akteneinsicht wird ein separater Büroraum innerhalb der Verwaltung bereit gestellt, in dem die Akten unter Verschluss gehalten werden.

Der Magistrat kann bestimmen, dass während der Einsichtnahme ein Verwaltungsmitarbeiter im Raum anwesend sein muss.

Soweit die Akten in elektronischer Form geführt werden, wird den Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme ein entsprechendes Datensichtgerät zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses oder deren Vertreter können während der Zeit Montag – Mittwoch von 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach besonderer Absprache Einsicht in die Akten nehmen.

Erscheint dem Mitglied des Ausschusses ein Schriftstück zur Erstellung seines Berichtes besonders wichtig, soll ihm auf Antrag die Anfertigung einer Fotokopie ermöglicht werden.

Nach dem Ende der Ausschussarbeit sind die angefertigten Kopien, soweit sie vertrauliche personenbezogene Daten enthalten, in der Verwaltung zu vernichten.

Die Ausschussmitglieder unterliegen hinsichtlich aller Informationen, die sie im Rahmen der Akteneinsicht erhalten, der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO.

§ 33

Hinzuziehung von Einwohnern und Sachverständigen (§ 62 (6) HGO)

Der jeweilige Ausschuss kann Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung überwiegend betroffen werden, Sachverständige sowie Vertreter der Ortsbeiräte in Angelegenheiten, die ihren Stadtteil betreffen, und des Ausländerbeirates, zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 34

Öffentlichkeit, Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen

1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Wegen des Teilnahmerechtes wird im Übrigen auf § 62 Abs. 4 HGO verwiesen.
2. Ausschussmitglieder, die verhindert sind, sollen sich durch andere Stadtverordnete vertreten lassen, die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden, ggf. über das Büro für Organarbeit anzuzeigen.
3. Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
4. Die Vorschriften des § 42 Abs. 1 HGO über den Wahlvorbereitungsausschuss bleiben unberührt.
5. Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Weiterhin können sie die Beiräte sowie die Kommissionen an ihren Beratungen beteiligen.

**§ 35
Anwesenheit des Magistrats**

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung vertreten sein. Ausnahmsweise kann diese Vertretung durch sachkundige Mitarbeiter erfolgen, dies ist dem Ausschussvorsitzenden vorher anzuzeigen. Die Ausschüsse können darüber hinaus im Einzelfall die Anwesenheit des zuständigen Dezernenten verlangen.

**§ 36
Einladungen zu den Ausschusssitzungen**

Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung im Benehmen mit dem/ Stadtverordnetenvorsteher und im Benehmen mit dem Magistrat fest und lädt ein. Dienstage sollen von Ausschusssitzungen freigehalten werden.

**§ 37
Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

1. Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung.
2. Alle Stadtverordneten erhalten nach der Einstellung von Einladungen und Ausschussniederschriften in das Sitzungsdienstprogramm auf elektronischem Weg einen Hinweis.

VIII. Ortsbeirat

**§ 38
Anhörungspflicht**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die deren Stadtteile betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
2. Das Verfahren ist in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte geregelt.

**§ 39
Beratungspflicht der Anträge**

1. Die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse sind verpflichtet, die vom Ortsbeirat eingebrachten Anträge - soweit sie ihrer Zuständigkeit unterliegen - unverzüglich zu beraten und zu bescheiden. § 23 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
2. Der Stadtverordnetenvorsteher hat dem Ortsbeirat die Entscheidung innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

**§ 40
Übertragung von Entscheidungsbefugnissen**

Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat - unbeschadet des § 51 HGO und nach Maßgabe des § 62 (1) Satz 3 HGO - bestimmte Angelegenheiten

oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht gefährdet wird. Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 41 Aufforderung zu Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung kann in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches betroffene Ortsbeiräte zu Stellungnahmen auffordern.

X. Eingaben

§ 45 Behandlung von Eingaben

1. Eingaben von Einwohnern an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Stadtverordnetenvorsteher dem H+F-Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt; gleichzeitig wird der Magistrat zur Stellungnahme aufgefordert. Der Ausschuss entscheidet sodann über die weitere Behandlung der Angelegenheit; er kann auch einen Fachausschuss oder den zuständigen Ortsbeirat/Ausländerbeirat zur Stellungnahme auffordern. Eingegangene Eingaben werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen (Datum des Posteingangsstempels) im Ausschuss behandelt.
2. Falls erforderlich, legt der Ausschuss die Eingabe der Stadtverordnetenversammlung vor und unterbreitet einen Vorschlag für die Erledigung der Eingabe.
3. Dem Einsender ist durch das vorsitzende Mitglied des Ausschusses oder den Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis die Eingabe erledigt worden ist.

§ 46 Unzulässige Eingaben

1. Eingaben zu einem Gegenstand, der nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehört, sind durch den Stadtverordnetenvorsteher zurückzuweisen.
2. Die Zurückweisung ist dem Einsender unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Zweifelsfälle werden zunächst im Stadtverordnetenvorstand beraten.

XI. Anhörung

§ 47 Anhörungsverfahren

1. In besonderen Anhörungsverfahren können Vertreter der betroffenen Bevölkerungsgruppen, von Fachverbänden und -behörden sowie Sachverständige von der Stadtverordnetenversammlung oder von Ausschüssen angehört werden.

2. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet nach Beratung im Stadtverordnetenvorstand darüber, welche Personen und Organisationen hierzu einzuladen sind.
3. Die Redezeit und sonstige Einzelheiten der Anhörung können durch Vereinbarung des Stadtverordnetenvorstandes oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geregelt werden.

XII. Sonderbestimmungen für die Presse

§ 48 Presse

1. Die Presse ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse in gleicher Weise wie die Stadtverordneten einzuladen.
2. Über das Ergebnis der Beratung des nichtöffentlichen Teils der Stadtverordneten- bzw. Ausschusssitzung hat der Vorsitzende - soweit angängig - der Presse auf Verlangen Auskunft zu geben.

XIII. Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 49 Ahndungsmittel (§ 60 HGO)

1. Der Stadtverordnetenvorsteher kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
2. Der Stadtverordnetenvorsteher kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten sofort sowie für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage, ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, insbesondere bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, aussprechen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben kann ein Bußgeld bis zu 50,- €/Monat, in dem Sitzungen stattfanden, festgesetzt werden.

§ 50 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung nach § 49 Abs. 3 und ihre Entscheidung nach Abs. 2 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

XIII. Schlussvorschriften

§ 51 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen der Stadtverordnetenvorsteher. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende

Auslegung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen, nachdem der Stadtverordnetenvorstand gehört wurde.

§ 52
Arbeitsunterlagen

Jede/r Stadtverordnete erhält je ein Exemplar der

- a) Hessischen Gemeindeordnung,
- b) einen Zugang zum Ratsinformationssystem.

§ 53
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen, zuletzt geändert am 20. Mai 2016 außer Kraft.

Büdingen, den 26. Januar 2018

(Reiner Marhenke)
Stadtverordnetenvorsteher